Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 81 (1939)

Heft: 2

Artikel: Die Eidgenössische Fleischschauverordnung

Autor: Unger, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-589541

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZER ARCHIV
FÜR TIERHEILKUNDE

Herausgegeben von der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte

LXXXI. Bd. Februar 1939 2. Heft

Die Eidgenössische Fleischschauverordnung.

Von Dr. J. Unger, Basel.

Am 1. Juli 1939 tritt die neue eidgenössische Fleischschauverordnung, wie sie der Bundesrat am 26. August 1938 erlassen hat, in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben die alsdann während 30 Jahren in Kraft bestandene

Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren vom 29. Januar 1909, samt den seither durch Bundesratsbeschlüsse vom 9. April 1910, 30. Dezember 1925, 30. Dezember 1926, 15. Juni 1931, 30. Oktober 1931, 25. Juli 1933, 20. November 1934 und 20. Februar 1937 erfolgten Abänderungen und Ergänzungen, ferner die

Verordnung betreffend die Anforderungen an die Fleischschauer vom 29. Januar 1909 und die

Instruktion für die Fleischschauer vom 29. Januar 1909.

Auf den 1. Juli 1939 sind die kantonalen Vollziehungsverordnungen betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren, vielfach „Fleischschauverordnung" genannt, zu revidieren, d. h. den neuen eidgenössischen Fleischschauvorschriften anzupassen und vorher dem Bundesrat zur Genehmigung einzureichen.

Die Revision der bisherigen Fleischschauvorschriften hatte sich aufgedrängt, weil diese durch die im Laufe der Jahre erfolgten Abänderungen und Ergänzungen an Übersichtlichkeit eingebüßt haben, weil die Fleischwarenindustrie eine starke Erweiterung erfahren und vielfach neue Erzeugnisse auf den Markt gebracht hat, weil neue technische Verfahren zur Konservierung von Fleisch und Fleischwaren bekannt geworden sind und endlich, weil in bezug auf Ausführung und Handhabung der Fleischschau neue Erfahrungen und Erkenntnisse gesammelt worden sind. All das ist in der neuen eidgenössischen Fleischschauver-

ordnung nach Möglichkeit berücksichtigt und systematisch geordnet. Die beiden außer Kraft fallenden Verordnungen sind zusammengezogen worden. Die Instruktion für die Fleischschauer soll, weil lediglich fachtechnische Fragen behandelnd, vom Eidgen. Veterinäramt erlassen werden. Diese Neuerung ermöglicht es, neue Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Fleischschau jeweils rasch zu verwerten.

Die Revision der Fleischschaugesetzgebung hat sich schon seit einer Reihe von Jahren hingezogen. Ein durch das eidgenössische Veterinäramt in Verbindung mit einer dreigliedrigen Expertenkommission ausgearbeiteter Entwurf wurde im Mai 1935 den Kantonstierärzten unterbreitet. Unter Berücksichtigung deren Abänderungsanträge wurde der erste Entwurf ergänzt und in neuer Fassung im Laufe des Jahres 1937 den Interessenorganisationen, so auch der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte, zugestellt. In einer Konferenz mit Vertretern dieser Organisationen, im Oktober 1937, wurde der Entwurf durchberaten. Er fand einhellige Zustimmung, ausgenommen in den Fragen über die Aufhebung offener Fleischmärkte und über die sogenannte Nachfleischschau. Der nach dieser Konferenz wiederum bereinigte Entwurf wurde im März 1938 den mit der Überwachung der Fleischschau beauftragten kantonalen Behörden zugestellt. Soweit einzelne Kantone Bemerkungen eingereicht haben, konnten auch diese größtenteils berücksichtigt werden. Anfangs August 1938 wurde der bereinigte Entwurf dem Bundesrat unterbreitet; am 26. August 1938 fand er dessen Genehmigung mit Inkrafterklärung auf den 1. Juli 1939.

Die eidgenössische Fleischschauverordnung enthält gegenüber der bisherigen Fleischschaugesetzgebung wesentliche und unwesentlichere Neuerungen, die entschieden als Fortschritte bezeichnet werden dürfen. Vor allem ist die systematische und übersichtliche Gliederung des in der neuen Verordnung behandelten Stoffes zu begrüßen. Folgende Zusammenstellung der Haupt- und Untertitel, der einzelnen Abschnitte, gibt ein klares Bild vom Inhalt der neuen Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1—30.

I. *Geltungsbereich der Verordnung*. Art. 1—6.

II. *Organisation*. Art. 7—25.

1. Organe. Art. 7—9.
2. Oberaufsicht. Art. 10—11.

3. Kantonstierarzt. Art. 12.
4. Örtliche Gesundheitsbehörden. Art. 13.
5. Fleischschauer. Art. 14—25.

III. *Beschwerden und Einsprachen.* Art. 26—30.

B. Schlachten und Schlachtlokale. Art. 31—42.

C. Fleischschau. Art. 43—50.

D. Feststellung des Schlachtgewichts. Art. 51—57.

E. Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren. Art. 58—110.

I. *Allgemeine Vorschriften.* Art. 58—70.

II. *Räume zur Lagerung, Verarbeitung, Herstellung und zum Verkauf von Fleisch und Fleischwaren.* Art. 71—85.

III. *Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung.* Art. 86—101

1. Allgemeines. Art. 86—97.
2. Bedingt bankwürdiges Fleisch und Fleisch von notgeschlachteten Tieren. Art. 98—101.

IV. *Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren von Kaninchen, Geflügel, Wildbret, Fischen, Fröschen, Schildkröten, Krusten- und Weichtieren.* Art. 102—106.

V. *Behandlung von beanstandetem Fleisch und beanstandeten Fleischwaren.* Art. 107—110.

F. Straf-, Schluß- und Übergangsbestimmungen. Art. 111—114.

I. *Strafbestimmungen.* Art. 111.

II. *Schluß- und Übergangsbestimmungen.* Art. 112—114.

ad. A, I.

Der Geltungsbereich der neuen Verordnung, die Begriffe „Fleisch", „Gefrierfleisch", „Fleischwaren", „Dauerfleischwaren", „Fleischkonserven", „Voll- und Halbkonserven", sowie „Inverkehrbringen" sind klar umschrieben. Der Tätigkeitsbereich der Organe der Fleischschau und derjenige der übrigen Lebensmittelkontrolle sind genau abgegrenzt. Aus Fleisch hergestellte Erzeugnisse, die dessen Gewebstruktur nicht mehr aufweisen, wie Fleischextrakt, ausgeschmolzenes Fett, Gelatine usw. unterstehen den Bestimmungen der eidgen. Lebensmittelverordnung und somit der Überwachung durch die Organe der Lebensmittelkontrolle.

ad. A, II.

Die Kompetenzen der mit der Überwachung und Handhabung der Fleischschauvorschriften beauftragten eidgenössischen, kantonalen und örtlichen Behörden und Funktionäre sind erschöpfend umschrieben. Entsprechend Lit. C des Art. 24 der eidgen. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, vom 30. August 1920 sind die Kantonstierärzte, unter Aufsicht der Kantonsregierungen und der kantonalen Aufsichtsbehörden mit dem Vollzug der Fleischschauverordnung und weiterer einschlägiger Erlasse betraut. Die Kantonstierärzte sind die fachtechnischen Vorgesetzten der Fleischschauer in den Gemeinden ihres Kantons. Ihnen ist das Recht eingeräumt, gegen die Wahl eines Fleischschauers Einsprache zu erheben und bei der Wahlbehörde die Absetzung eines Fleischschauers zu verlangen, wenn ein solcher die nötige Eignung nicht oder nicht mehr besitzt. In Fleischschauangelegenheiten sind die örtlichen Gesundheitsbehörden dem Kantonstierarzt unterstellt.

Wichtig ist, zu unterscheiden zwischen „obligatorischer Fleischschau" und „Nachfleischschau" einerseits, wie diese durch die Fleischschauverordnung oder gestützt auf Art. 45, 47, 93 und 103 durch kantonale oder örtliche Ergänzungsvorschriften vorgeschrieben sind, und anderseits der „regelmäßigen Kontrolle des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren, der diesem Verkehr und dem Schlachten dienenden Räume und Einrichtungen, sowie der Vorräte von Fleisch und Fleischwaren", die laut Art. 13 Sache der örtlichen Gesundheitsbehörden ist. Die Gemeinden bzw. örtlichen Gesundheitsbehörden sollten diese Kontrolle ihren Fleischschauern übertragen, sei es als Mitglied der Ortsgesundheitsbehörde, sei es unter spezieller Auftragserteilung. Für die Ausübung der Fleischschau, sowohl der eidgenössisch vorgeschriebenen, als auch der durch kantonale oder örtliche Erlasse vorgeschriebenen sogenannten Nachfleischschau (bei Sendungen aus dem Ausland oder aus anderen Gemeinden) können Fleischschaugebühren erhoben werden. Diese stehen den Fleischschauern direkt zu, oder sie fallen in Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern in die Schlachthauskasse. In letzterem Falle sind die Fleischschauer von den Gemeinden fix zu besolden. Diesfalls kann auch die Entschädigung der Fleischschauer für die diesen übertragene Kontrolle in die Besoldung eingeschlossen werden. Andernfalls werden die Gemeinden die von ihnen den Fleisch-

schauern auszurichtende Entschädigung für deren Inanspruchnahme für die „Kontrolle“ festzusetzen und auszurichten haben. Die Gemeinden dürfen für die den Ortsgesundheitskommissionen überbundene Kontrolle bei den zu kontrollierenden Gewerbetreibenden keine besonderen Gebühren erheben. Es ist nicht zulässig, daß Gemeinden ohne obligatorische Nachfleischschau, d. h. ohne Untersuchung der Fleisch- und Fleischwarensendungen, bloß an Hand der abgegebenen Passierscheine, Fleischschauzeugnisse und Begleitscheine Gebühren erheben. Auch Fleischschauer sind nicht berechtigt, Gebühren für ihnen abgegebene Begleitpapiere zu erheben, ohne daß sie die zu diesen gehörenden Sendungen untersuchen.

Art. 17 schreibt ausdrücklich vor, daß Verfehlungen von Fleischschauern bei Ausübung ihrer Tätigkeit nicht unter die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln fallen, sondern nach Maßgabe der Disziplinar- oder Strafvorschriften der Kantone oder Gemeinden zu ahnden sind. Bisher herrschte diesbezüglich mancherorts Rechtsunsicherheit.

Von besonderem Interesse für die Tierärzte ist Art. 18. Sie können sich in Zukunft um die Übertragung der Funktionen des Fleischschauers auch in anderen als ihren Wohngemeinden bewerben. Die Gemeinden sind gehalten, die Fleischschau Tierärzten zu übertragen, sofern sich ihnen solche zur Verfügung stellen und allzu große Entfernung deren Wohnsitzes die Ausübung der Fleischschau nicht erschwert. Dadurch darf nämlich keine Verteuerung der Fleischschau für die Gewerbetreibenden eintreten. Will sich ein Tierarzt um die Fleischschau in einer Nachbargemeinde bewerben, so muß er sich bewußt sein, daß er verpflichtet ist, seine daherigen Funktionen so zu besorgen, daß Metzger und Händler in der Ausübung ihres Gewerbes durch ihn nicht gehindert sind.

Neu ist die Bestimmung in Art. 19, daß die Kantone auch die tierärztlichen Fleischschauer zu besonderen Fleischschaukursen einberufen können.

Jedem Fleischschauer-Stellvertreter ist Gelegenheit zu geben, während einer von den Ortsgesundheitsbehörden zu bestimmenden Zeitdauer alle Verrichtungen des Fleischschauers auszuüben.

ad. A, III.

In diesem Abschnitt sind alle Bestimmungen über das Beschwerde- und Einspracherecht zusammengefaßt; ferner ist auf

das Bundesgesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 11. Juni 1928 hingewiesen.

Neu ist, daß als Experten für Oberexpertisen in Fleischschauangelegenheiten lediglich in der Fleischschau tätige Tierärzte als Sachverständige im Sinne von Abs. 1 des Art. 18 des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln zu ernennen sind.

Sofern ein ganzes Schlachttier oder einzelne Viertel beanstandet werden, oder wenn anläßlich der Nachfleischschau oder Lokalkontrolle Fleisch oder Fleischwaren beanstandet werden, hat eine bezügliche Mitteilung an den Besitzer oder seinen Vertreter (Angestellter oder Warenführer) zu erfolgen. Es ist nicht vorgeschrieben, wie diese Mitteilung zu erfolgen hat, ob mündlich oder schriftlich. In vielen Fällen und an manchen Orten dürfte eine schriftliche Mitteilung das Gegebene sein, wie auch schriftliche Mitteilung vorgeschrieben ist, wenn Räume, Einrichtungen, Gegenstände und Waren, die dem Schlachten und Inverkehrbringen von Fleisch und Fleischwaren dienen, beanstandet werden.

ad. B.

Art. 31 und 32 umschreiben die Begriffe „Schlachten" und „Notschlachtung".

Art. 33 verbietet Tierquälereien beim Transportieren und Schlachten von Tieren und wiederholt die Vorschrift des Artikels 25bis der Bundesverfassung, daß das Schlachten der Tiere ohne Betäubung vor dem Blutentzug verboten ist.

In Art. 34 ist gesagt, daß gewerbliche Schlachtungen nur in behördlich genehmigten Lokalen, wo Notschlachtungen und gelegentliche Schlachtungen selbstgezogener oder selbstgemästeter Tiere, ferner wo Tiere der Pferdegattung geschlachtet werden müssen bzw. dürfen. Endlich ist den Kantonen das Recht eingeräumt, Vorschriften zu erlassen, daß größere regelmäßige Schlachtungen von Geflügel und Kaninchen, deren Fleisch in Verkehr gesetzt wird, auch in behördlich genehmigten Lokalen vorzunehmen sind.

Daß Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern den sogenannten Schlachthauszwang vorschreiben können, ist nicht neu, wohl aber die Bestimmung, daß wenn eine Gemeinde den Schlachthauszwang für ein öffentliches Schlachthaus vorschreibt, dieser ohne Ausnahme für alle Metzger, Fleisch- und Fleischwarenhändler der betreffenden Gemeinde gilt. Somit

können an Orten mit öffentlichen Schlachthäusern keine Privatschlachthäuser erstellt werden. Das den Gemeinden unter Zustimmung der Kantonsregierungen eingeräumte Recht, Schlachtungen zum Hausgebrauch und zur Versorgung von Betrieben des Gastgewerbes und Anstalten aller Art in vorhandene oder zu erstellende öffentliche Schlachthäuser zu verweisen, hat sich für viele Ortschaften als notwendig erwiesen.

Eine vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus als wichtig zu bezeichnende Neuerung ist die in Art. 40 niedergelegte Vorschrift, in den Schlachtlokalen (auch in privaten) müssen zweckentsprechende Gefäße zur Aufnahme von Fleischschaukonfiskaten aufgestellt werden, und die Gemeinden haben für regelmäßige Leerung solcher Gefäße besorgt zu sein.

Neu geregelt ist die Gestaltung des Finanzhaushaltes öffentlicher Schlachthäuser. Die Gemeinden haben für solche besondere Kapital- und Betriebsrechnungen zu führen, und dürfen aus Schlachthaus- und Fleischschaugebühren, inbegriffen solche für die Nachfleischschau, keine Nettoeinnahmen beziehen. Das in öffentlichen Schlachthäusern investierte Anlagekapital darf frühestens innert 40 Jahren aus Überschüssen der Betriebsrechnung amortisiert werden. Die Schlachthaus- und Fleischschaugebühren sind von den Gemeinden dementsprechend festzusetzen und erforderlichenfalls zu korrigieren. Erst wenn das Anlagekapital eines Schlachthauses vollständig getilgt ist, dürfen Betriebsüberschüsse und Zinsen zur Schaffung eines Fonds zur Finanzierung von Um- oder Neubauten verwendet werden. Die jährliche Einlage in einen Fonds soll mit den vorhandenen Bedürfnissen für Um- und Neubauten in Einklang stehen, darf aber durchschnittlich 3% des im Laufe der Jahre investiert gewesenen Anlagekapitals nicht überschreiten.

Eine Fleischschau ist bei allen Schlachttieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung, deren Fleisch zum Inverkehrbringen oder zur Verwendung in Anstalten aller Art bestimmt ist, obligatorisch. Lebendschau soll in der Regel, eigentliche Fleischschau ausnahmslos erfolgen. Beim Schlachten von Tieren der Pferdegattung hat in jedem Falle eine Fleischschau stattzufinden und zwar, wenn möglich, durch einen Tierarzt.

Die Kantone können den besondern Verhältnissen angepaßte Vorschriften über die Ausübung der Fleischschau bei selbstgeschlachteten Tieren für entlegene Betriebe des Gastgewerbes erlassen, und bezüglich Beschaffung und Abgabe von Gesund-

heitsscheinen für solche, wie auch für notgeschlachtete Tiere Erleichterungen gestatten.

Anderseits sind aber die Kantone auch ermächtigt, die Fleischschau auf alle Tiere, deren Fleisch zum Genusse bestimmt ist, auszudehnen. Sie können auch vorschreiben, daß beim Schlachten kranker Tiere und bei allen Tieren der Pferdegattung die Fleischschau durch einen Tierarzt zu erfolgen hat.

Das Mindestschlachtalter für Jungtiere ist auf 21 Tage festgesetzt. Das Fleisch von jüngeren Tieren darf nicht als bankwürdig erklärt werden.

Bezüglich Kennzeichnung des Fleisches durch Stempelabdrücke sei auf Art. 50 verwiesen.

Die Vorschriften betreffend die Feststellung des Schlachtgewichtes bei ausgeschlachteten Tieren sind aus dem Bundesratsbeschluß vom 25. Juli 1933 übernommen worden. Neu ist nur die Bestimmung, daß bei Schweinen ein Warmgewichtsabzug von 3 statt 2% zulässig ist, sofern Zunge und Gehirn am, beziehungsweise im Schweinskopf belassen werden.

ad. E.

Die Vorschriften, welche den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren regeln, haben, entsprechend der Entwicklung des Metzgerei- und Fleischhandelgewerbes, in der neuen Verordnung eine wesentliche Erweiterung erfahren. Das Errichten neuer Fleischverkaufsstellen im Freien — auch von Fischverkaufsstellen — wie auch der Verkauf von Fleisch und Fleischwaren durch Verkaufsautomaten und ähnliche Einrichtungen, sind verboten. Bestehende Verkaufsstellen im Freien müssen so bald als möglich, spätestens jedoch innert 5 Jahren, überdacht werden, um Fleisch und Fleischwaren vor schädlichen Witterungseinflüssen und Verunreinigung durch Staub, Insekten und dergl. zu schützen. Es wird sich zeigen, ob dieser neuen Vorschrift mehr Erfolg beschieden ist als Art. 25 der Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren vom 29. Januar 1909, welche die in einigen Ortschaften noch geduldeten offenen Fleisch- und Fischmärkte in Straßen und auf Plätzen zum Verschwinden bringen wollte.

Eine wichtige Neuerung ist, daß für die Benützung aller Räumlichkeiten, die dem Inverkehrbringen von Fleisch und Fleischwaren dienen, eine Genehmigung durch die zuständige Behörde einzuholen ist und zwar bei jedem Um- oder Neubau, wie auch bei jedem Inhaberwechsel. In den kantonalen Aus-

führungsverordnungen ist zu sagen, welche Behörde oder Amtsstelle hierfür zuständig ist. Was für Anforderungen an derartige Räumlichkeiten zu stellen sind, ist in den Artikeln 72 bis 85 niedergelegt.

Für das Inverkehrbringen von Pferdefleisch sind in Zukunft die gelben Begleitscheine mit Überdruck „Nur für Pferdefleisch", und von Gefrierfleisch mit Überdruck „Nur für Gefrierfleisch" zu verwenden, sofern dafür nicht Fleischschauzeugnisse gelöst werden.

Außer Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen sind in Zukunft auch gewerbsmäßige Transportunternehmungen verpflichtet, Sendungen von Fleisch und Fleischwaren nicht ohne Fleischschauzeugnisse oder Begleitscheine zum Transport aus einer Gemeinde in eine andere zu übernehmen. Auch solche Transportunternehmungen können von den Ortsgesundheitsbehörden angehalten werden, ihnen gegen angemessene Entschädigung periodische Verzeichnisse über beförderte Sendungen von Fleisch und Fleischwaren zu liefern.

Die Gemeinden sind berechtigt, alle Sendungen von Fleisch und Fleischwaren — von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung gemäß Art. 93 — von Kaninchen, Geflügel, Wildbret, Fischen, Fröschen, Schildkröten, Krusten- und Weichtieren gemäß Art. 103 — bei ihrer Einfuhr der Nachfleischschau zu unterstellen. Ausgeschlossen von dieser Nachfleischschau sind jedoch die Vollkonserven in hermetisch verschlossenen Gefäßen. Vorräte von Vollkonserven unterliegen lediglich der Kontrolle, wie sie durch Art. 13 den Ortsgesundheitsbehörden übertragen ist.

Gemeinden, welche die Nachfleischschau vorschreiben, können zu deren Vornahme besondere Kontrollstationen in öffentlichen Schlachthäusern, an Bahnhöfen oder anderen geeigneten Stellen errichten, oder sie können die Sendungen bei den Empfängern untersuchen lassen.

Die für die Nachfleischschau zu erhebenden Gebühren müssen niedriger angesetzt sein als die für die betreffende Gemeinde geltenden Schlacht- und Fleischschaugebühren zusammen.

Während bisher Fleisch von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung nur in Hälften oder Vierteln oder anderen größeren nicht ausgebeinten Stücken aus einer Gemeinde in eine andere verbracht werden durfte, gestattet die neue Fleischschauverordnung den Transport auch allgemein „in größeren Muskelstücken".

Metzger, Fleisch- und Fleischwarenhändler sind berechtigt, an Kunden in anderen Gemeinden auch Fleisch in kleineren Stücken, ohne Stempelung jedes einzelnen Fleischstückes und ohne Fleischschauzeugnis oder Begleitschein zu liefern, sofern sie sich bei der Behörde der Bestimmungsgemeinde eine jährlich zu erneuerende Bewilligung dafür beschaffen. Für derartige Bewilligungen darf nur eine Kanzleigebühr erhoben werden.

Die durch Bundesratsbeschluß vom 20. November 1934 vorgeschriebene Kennzeichnung von Fleischkonserven durch Einstanzen, Einätzen und dergl. kann in Zukunft durch Aufdruck auf haltbar befestigten Etiketten angebracht werden.

Wird am Schlachtort als bedingt bankwürdig bezeichnetes Fleisch nach dem Wohnort der Tierlieferanten zurückverlangt, so ist der Fleischschauer des Bestimmungsortes (nicht mehr die Ortsgesundheitsbehörde) davon zu benachrichtigen.

In Art. 102 ist umschrieben, was unter „Wildbret" und „Fischen" zu verstehen ist.

Fleisch von Wildschweinen und Bären muß ausnahmslos — auch wenn solches zum Privatgebrauch bestimmt ist — auf Trichinen untersucht werden.

Art. 105 gestattet die Verwendung einiger Konservierungsmittel, in begrenten Mengen, als Zusatz zu Erzeugnissen aus Fleisch von Fischen und Krustentieren, unter Deklaration.

Behandlung und Beseitigung ungenießbar erklärten Fleisches und ungenießbarer Organe und Teile von Schlachttieren, wie auch deren Abgabemöglichkeit und Verwendung als Tierfutter sind in den Artikeln 107 bis 110 geregelt.

ad. F.

Die Strafbestimmungen der neuen Fleischschauverordnung verweisen auf diejenigen des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905.

Zu den der neuen Fleischschauverordnung beigefügten Musterformularen für Fleischschauzeugnisse, Begleitscheine und tierärztliche Bewilligungen zur Verwertung von beanstandetem Fleisch als Tierfutter sei ausdrücklich erwähnt, daß diese in allen Kantonen einheitlich in Normalformat A 5, 148 × 210 mm und in den vorgeschriebenen Papierfarben ausgeführt werden sollen. Die betreffenden Formularhefte werden vorteilhaft für das Durchschreibeverfahren eingerichtet, um Original und Doppel gleichzeitig ausfüllen zu können.